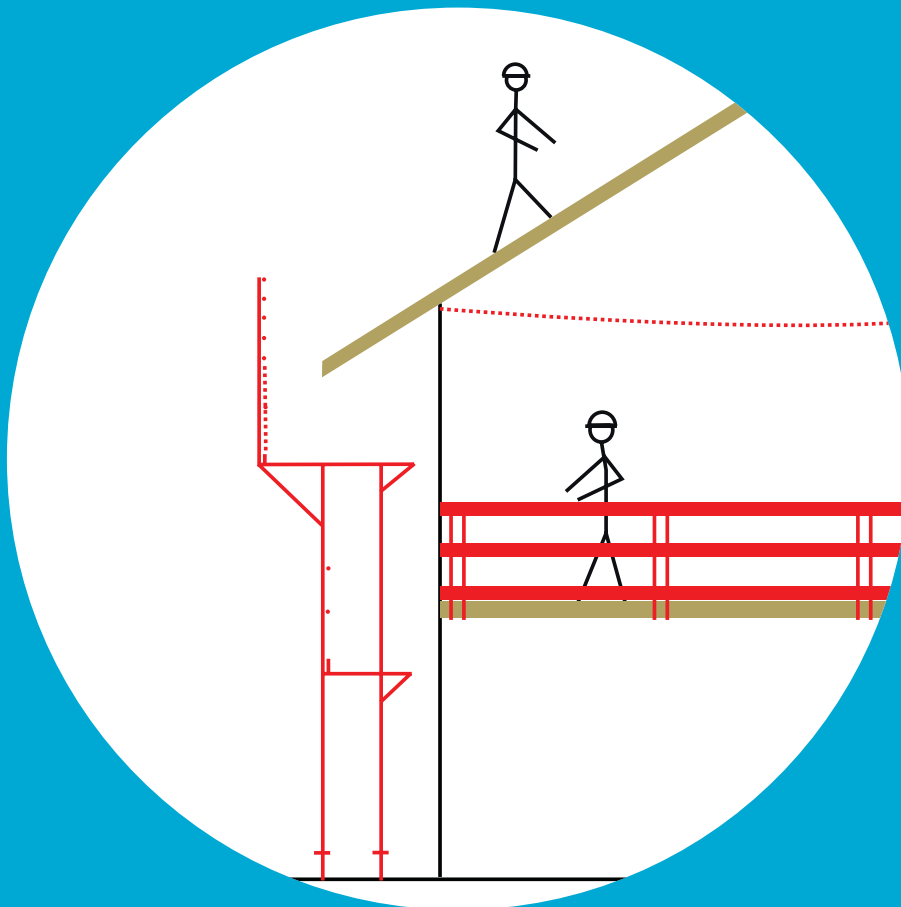


Sicher im Holzbau

Kollektive Absturzsicherungen



Bei Hochbauarbeiten sind kollektive Absturzsicherungen erforderlich

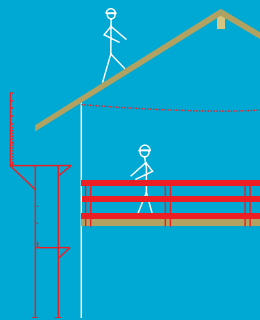
- Ab 2 Meter sind Absturzkanten mit Seitenschutz zu sichern
- Ab 3 Meter Absturzhöhe sind generell Auffangnetze und Fanggerüste einzusetzen
- Fassadengerüstpflicht gilt bei Bauten ab 3 Meter
- Mängel müssen sofort gemeldet werden – allenfalls ist die Arbeit einzustellen
- Sichtkontrollen sind durch die Benutzer täglich durchzuführen

Kollektive Absturzsicherungen schützen alle

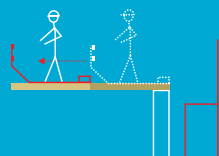
www.holzbau-vital.ch/plakate

holzbau**vital**

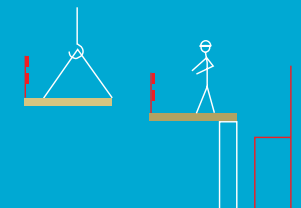
Kollektive Absturzsicherungen



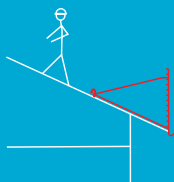
Mobiler Seitenschutz



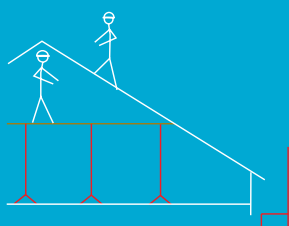
Vormontierter Seitenschutz



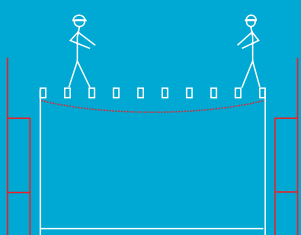
Dachfangwand



Fanggerüst



Auffangnetz



Grundsatz und Verantwortung

- Arbeitsplätze erfordern ab 2 m Absturzhöhe kollektive Absturzsicherungen
- Die kollektiven Absturzsicherungen sind ein Werk, das vom Besteller übernommen wird, stillschweigend oder besser mit Protokoll
- Die Benutzer sind verpflichtet täglich Sichtkontrollen durchzuführen und Mängel sofort zu melden
- Änderungen an kollektiven Absturzsicherungen sind nur durch den Ersteller oder in schriftlicher Absprache mit diesem vorzunehmen
- Persönliche Schutzmassnahmen gegen Absturz (PSAgA) dürfen nur eingesetzt werden, wenn kollektive Absturzsicherungen technisch nicht möglich sind

Seitenschutz ab 2 m Absturzhöhe

- Montagekanten können mit einem mobilen oder vormontierten Seitenschutz fortlaufend gesichert werden
- Anschlagmittel werden hinter dem Seitenschutz gelöst
- Bleibende Absturzkanten (Treppen, Galerie, etc.) werden mit einem Seitenschutz gesichert
- Traufseitig muss der Seitenschutz ab 10° dynamischen Belastungen standhalten (geprüfte Systeme)

Fassadengerüst ab 3 m Absturzhöhe

- Der Seitenschutz des Gerüsts muss während der ganzen Bauarbeiten die höchste Absturzkante um mindestens 80 cm überragen. Ist der Abstand weniger als 60 cm muss der Seitenschutz die Absturzkante um 100 cm überragen
- Der Abstand des Belages zur Wand darf während der ganzen Bauphase maximal 30 cm betragen
- Wird das Gerüst vor dem Holzbau erstellt, sind Innengeländer zu montieren

Dachränder ab 2 m Absturzhöhe *

- An allen Dachrändern muss der oberste Gerüstbelag auf dynamische Belastungen geprüft sein
- Der Spenglergang darf maximal 1 m unter der Absturzkante liegen
- Der Seitenschutz beim Spenglergang muss mindestens 60 cm von der fertigen Dachtraufe entfernt stehen und diese um 80 cm überragen
- Bei 30°-60° Dachneigung ist der Seitenschutz als Dachdecker-schutzwand mit Öffnungen von maximal 100 cm² auszuführen *
- Bei 45°-60° Dachneigung sind zusätzliche Absturzsicherungen (Arbeitspodeste, PSAgA-Positionierungssysteme) erforderlich *
- Die giebelseitigen Dachränder sind mit einem Geländer- und Zwischenholm zu sichern

Dachfangwand ab 2 m Absturzhöhe

- Schützt auf bestehenden Dächern vor Absturz von Personen und herunterstürzenden Waren
- Die Dachfangwand muss dynamischen Belastungen standhalten
- Sie muss die Dachfläche um mindestens 80 cm überragen und eine Bauhöhe von 100 cm aufweisen

Fanggerüst

- Die maximale Absturzhöhe auf Fanggerüste beträgt 2 m*
- Fanggerüste müssen dynamischen Belastungen standhalten und flächig ausgeführt sein
- Die horizontale Auskragung über die Absturzkante beträgt mindestens 1.50 m
- Fanggerüste können auch als Arbeitsgerüste genutzt werden. Sind sie höher als 2 m müssen die Absturzkanten gesichert werden.

Auffangnetz ab 3 m Absturzhöhe

- Die maximale Absturzhöhe in Auffangnetze beträgt 3.00 m*
- Produktangaben mit Normkonformität (EN-1263) und Prüfnachweise müssen am Netz vorhanden sein
- Die Montage muss durch Sachkundige Personen und nur mit geprüften Befestigungsmitteln erfolgen
- Unter dem Netz muss genügend Freiraum vorhanden sein

* gilt ab Januar 22

Weitere Informationen



Suva.ch/holz



Suva.ch/absturz



Holzbau Vital